

Vorbemerkungen:

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) gehört der Stellenplan zu den Pflichtanlagen des Haushaltsplanes. Er muss nach Anlage 10 zu § 8 GemHVO die Gesamtzahl der Stellen in den einzelnen Besoldungs- und Entgeltgruppen angeben.

Nach § 26 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) bedarf der Stellenplan der Zustimmung des Kreistages.

Erläuterungen:

Der Entwurf des Amtlichen Stellenplans 2015/2016 wird in der Personalausschusssitzung am 11.03.2015 beraten. Auf die Beschlussvorlagen zu den in 2015/2016 neu einzurichtenden Stellen, die Liste der in 2015/2016 wegfällenden Stellen und die Vorberatungen im Personalausschuss wird insoweit verwiesen. Über die Beratungsergebnisse im Zuge der Sitzungen des Personalausschusses am 11.03.2015 sowie des Kreisausschusses am 23.03.2015 wird mündlich berichtet.

(Landrat)